BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 400/12 B

L 20 R 310/12 (Bayerisches LSG)
S 18 R 58/12 (SG Nürnberg)

……..,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Oktober 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. September 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das Bayerische LSG hat im Urteil vom 12.9.2012 einen Anspruch der 1945 geborenen Klägerin auf rückwirkende Gewährung einer Rente wegen einer bereits im Jahr 1979 eingetretenen Erwerbsminderung, welche von der Beklagten mit Bescheid vom 9.6.2006 abgelehnt worden war, im Rahmen eines Zugunstenverfahrens verneint.

2 Die Klägerin hat in einem persönlich von ihr unterzeichneten Schreiben vom 2.10.2012 Beschwerde gegen das ihr am 26.9.2012 zugestellte LSG-Urteil zum BSG erhoben. Nach einem Hinweis auf die zu beachtenden Formvorschriften hat sie mit Schreiben vom 17.10.2012 zudem Prozesskostenhilfe "ohne Rechtsanwalt" beantragt. Von dem ihr daraufhin übersandten Prozesskostenhilfevordruck hat sie jedoch nur die erste Seite mit dem Vermerk "Ich zahle das von meiner Rente! Ich verzichte auf die Prozesskostenhilfe!" zurückgesandt.

3 Die Beschwerde der Klägerin, die sich sinngemäß gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG richtet *(§ 160a Abs 1 S 1 SGG),* ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Die Klägerin konnte, wie bereits der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils zu entnehmen war, die Beschwerde wirksam nur durch vor dem BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte erheben *(§ 73 Abs 4 S 1 und 2 SGG)*. Dies ist jedoch bis zum Ablauf der Beschwerdefrist am 26.10.2012 nicht geschehen.

4 Die Klägerin hat innerhalb der Beschwerdefrist auch keinen vollständigen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt. Vielmehr hat sie ausdrücklich in dem am 22.10.2012 teilweise übermittelten Vordruck erklärt, dass sie auf Prozesskostenhilfe verzichte, sodass hierüber vom Senat nicht mehr zu entscheiden ist.

5 Die von der Klägerin selbst erhobene Beschwerde entspricht mithin nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form und ist deshalb ohne Sachprüfung durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen *(§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).*

6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS